ben Stiftungsurkunden rechtfertigen lassen; und was die Fonds betrifft, deren stiftungsmäßige Zwecke nicht mehr erreicht werden können, die Strafgelberkasse an 11,350 Thir. Stamm und die Am Ende'sche Stiftung mit 29,500 Thir. Stamm, so sind die Antrage zu erwarten, welche wegen anderweiter Verwendung beider zu Begründung von Schullehrerwittwen= und Waisen=kassen bei dem in obigem hochsten Dekrete verhießenen Gesetzentwurfe gemacht werden sollen.

Die Deputation empfiehlt baher ber hohen Rammer: burch die Mittheilung ber hohen Staatsregierung den Untrag unter 1. als erledigt anzusehen.

Ubg. Utenftabt: 3ch habe ben Untrag, wie er bamals von ben Stanben geftellt worden, in einem anderen Sinne genommen, als er von ber Deputation aufgefaßt morben ift. Ich glaube, man wollte junachft diejenigen Stiftungen fennen lernen, welche unter die Berwaltungen bes vorma= ligen Dberconfistorium und Rirchenraths gestellt und fur allgemeine Landeszwecke bestimmt maren, um zu überfeben, melche Fonds benutt werden tonnten fur folche Unftalten, welche außerbem aus ber Staatstaffe ju botiren maren. Dun erfenne ich bankbar, daß diefem Untrage genugt und eine Ue= berficht diefer Raffen gegeben worden ift. Indeg habe ich die gegebene Ueberficht verglichen mit ber, welche in ber Sauptconvention von 1819 ju finden, und habe baraus mich überzeugt, bag einige von diefen Stiftungstaffen bamals mit Preugen gur Theilung, getommen, hier nicht mit aufgeführt find. Insbesondere ift mir die Berifche Stiftung Art. XXV. unter 7. aufgefallen, von welcher ein Fonds von 7735 Thir. an fichern und unfichern Rapitalien an bas Ronigreich Sachfen übergegangen ift. 3ch finde diefe bier nicht ermahnt, muß aber annehmen, daß beren Ertrag ju allgemeinen gandeszweden bestimmt gemefen fei, weil fie bort unter benjenigen Stif. tungen aufgeführt worden ift, welche in dem erften Theile bes Defrets bis gu 14. angegeben worben und gleiche 3mede haben. Es find noch einige, welche bamals mit zur Theilung gefommen, nicht ermahnt, jedoch unbedeutend ober mahrichein: lich unter andern mit begriffen. Dahin rechne ich die Profuraturalmofentaffe gu Beit und bie Generalalmofentaffe bes Stiftes Merfeburg, welche lettere mit 1500 Ehlr. ubergegan= gen ift. Beide finde ich hier nicht, und nur die Fonds fur bie Schulen, Stipendien und anderen Unterftugungen von Beit und Merfeburg ermahnt. Gin Intereffe indeffen scheint vor-Buliegen, ba man annehmen muß, bag auch bie Raffen und Stiftungen allgemeinen Lanbeszwecken gewibmet gemefen find. Das die 2. Abtheilung betrifft, fo habe ich diefe ebenfalls, fo weit es bie große Umfanglichkeit geftattet hat, mit ber Convention von 1818 und 1825 verglichen, und aus der Convention bie unter Mr. 7. ermahnte Stiftung bes Dberburgermeifter Braun ju Naumburg, die unter 24. bes Dberconfiftorialfefretair Beiber, die unter 42. bes M. Petri gu Bit: tenberg, eine unter 74. ber Wittme Regler, und eine unter 175. ber Rothin ju Dresben fur die Urmen bafelbft vermißt. Ich glaube hiernachft, daß auf mehrere diefer befonderen Stiftungen, die unter II. ermahnt find, die §. 60. der Berfaffungs

urkunde ebenfalls anwendbar sein durfte. Das ware z. B. der Fall bei der unter Nr. 22. gedachten Klengelschen Erulanstenkasse, welche einen Fonds von 26,244 Thlr. 17. Gr. 11 Pf. haben soll. Der Zweck dieser Stiftung ist, um der Wahrheit des Evangelium willen Vertriebene zu unterstüßen, so wie solche, die sich von andern Religionen abwenden und zu der seligmachenden Lutherischen Kirche bekennen wurden. Dieser Zweck wird kaum mehr zu erreichen sein, und es durfte daher wohl der Antrag zu stellen sein, dieser Stiftung einen dem ursprünglichen sich annähernden andern Zweck unterzustellen, damit das Kapital nicht aufgesammelt, sondern im Sinne der Stifter benuft werde. Ein Antrag darauf möchte wohl der Staatsregierung zur Erwägung anheim gestellt werden.

Ronigl. Commiffair D. Subel: 3ch habe barüber folgende Mustunft zu ertheilen. Die Berifche Stiftung fant nie unter ber Ubminiftration bes Rirchenraths. Sie hatte ben 3med, in Rechtsftreitigkeiten unvermogender Perfonen die Prozeffoften zu übertragen, und murbe fonft bei ber Landesregierung und bei ber Stiftsregierung gu Merfeburg verwaltet. Jest wird bie Bermaltung berfelben mahricheinlich auf bas Minifterium bes Innern übergegangen fein. Daffelbe vermuthe ich von ber Bei= her Profuratur = Ulmofentaffe, und von der Stift Merfeburgi= fchen Generalalmofentaffe, ba fie jum Reffort biefes Minifte= ffium gehoren; wenigstens werben diefelben nie bei bem Rirchen-Mehrere Stipendien: Stiftungen, Die ber rathe verwaltet. geehrte Abgeordnete ermahnt hat, find mir nicht naber bekannt; mahrscheinlich werden fie von den Collatoren verwaltet, bei dem Ministerium des Cultus ift ihre Bermaltung nicht, und eben fo menig franden fie unter ber unmittelbaren Udminiftration bes ebemas ligen Rirchenraths. Die beiden Stiftungen von Regler und Rothe haben bloß fur die Stadt Dresten Intereffe, und es ift baber die Udminiftration berfelben an ben biefigen Stadtrath abgegeben worden. Endlich murbe noch ber Rlengelichen Raffe gedacht, welche unter Mr. 22. aufgeführt ift, und welche ben flif= tungemäßigen 3med hat, arme um ber Bahrheit bes Evange= lium willen vertriebene Leute und folche, Die fich von andern Religionen abwenden und zu ber feligmachenden lutherischen Rirche bekennen murben, ju unterftugen. Diefe Raffe ift fonft mehr benutt worden, als es jest ber Fall fein fann, weil bas Minifferium Bebenten tragt, an Perfonen, welche fich von ber fatholifden Confession zu der lutherifden menden, Unterftugun= gen aus biefer Raffe zu ertheilen, um jeden Schein einer Profelptenmacherei zu vermeiden. Man bat baber jest nur noch Un= terftugungen an Juden gegeben, welche jum Chriftenthum fich befehren. Infofern nun unter biefen Umftanben ber 3med ber Stiftung noch immer in einzelnen Fallen erreicht werden fann, fo hat bas Ministerium Unftand genommen, bie §. 60. ber Berfaffungeurkunde in Unwendung zu bringen und eine anderweite Bermenbung bes Stiftungsfonds in Untrag zu bringen.

Abg. Gifen ft ud: Meine Bemerkung betrifft bie Bohmis iche Erulantenkaffe, welche unter Dr. 16. aufgeführt ift. \*) Die

<sup>\*)</sup> Die Bohmifche Erulantenkaffe wurde gegründet burch 12,000 Gulben leichten Gelbes, welches die pon Bohmen nach Sachfen aus-